



Taxiverordnung

vom 7. April 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Taxibetriebe	3
2. Taxizentrale	4
3. Standplätze	5
4. Taxifahrzeuge	5
5. Fahrpersonal	6
6. Taxifahrten	7
7. Schlussbestimmungen	9

TAXIVERORDNUNG

(vom 7. April 1994)

1. Taxibetriebe

Art. 1

Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. *Bewilligungspflicht*

Art. 2

¹ Die Betriebsbewilligung A berechtigt, einen Taxibetrieb zu führen und eine bestimmte Anzahl von Taxis auf Standplätzen auf öffentlichem Grund aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten. *Bewilligungsarten*

² Die Betriebsbewilligung B berechtigt, einen Taxibetrieb zu führen, aber ohne Fahrzeuge auf Standplätzen auf öffentlichem Grund aufzustellen.

³ Die Betriebsbewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Wer eine A- oder B-Bewilligung besitzt, gilt als Taxiunternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Art. 3

¹ Vertragsfahrer und Vertragsfahrerinnen sind Taxiunternehmen, welche einen Teil der Infrastruktur eines anderen Taxiunternehmens mitbenützen. *Vertragsfahrer und Vertragsfahrerinnen*

² Der Zusammenarbeitsvertrag ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen gelten Vertragsfahrer und Vertragsfahrerinnen als selbständige Taxiunternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Art. 4

¹ Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind: *Anforderungen*

- a) Handlungsfähigkeit und guter Leumund;
- b) Nachweis über den erforderlichen privaten Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge;
- c) Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen.

² Taxiunternehmen mit A-Bewilligungen müssen in der Stadt ihren Geschäftssitz haben und, allein oder zusammen mit anderen Taxiunternehmen, Gewähr für einen 24stündigen Fahrdienst bieten.

³ Wird die Bewilligung einer juristischen Person erteilt, muss die für die Geschäftsführung verantwortliche Person die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 5

Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 6

Verantwortlichkeit für das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal ist über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Die Taxiunternehmen sind für die vorschriftsgemässe Berufsausübung ihres Personals verantwortlich.

Art. 7

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligung der eingesetzten Fahrzeuge und der auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 8

Entzug der Bewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom Stadtrat entzogen werden:

- a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 4;
- b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxi- oder Verkehrsvorschriften.

² Dem Entzug hat in der Regel eine Verwarnung voranzugehen.

2. Taxizentrale

Art. 9

Vertrag

¹ Taxiunternehmen können sich vertraglich zu einer Gesellschaft mit gemeinsamer Einsatzzentrale zusammenschliessen.

² Der Gesellschaftsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 10

Taxiunternehmen, die sich zum Betrieb einer Taxizentrale zusammengeschlossen haben, werden bei der Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund bevorzugt und die Gebühren für die Betriebsbewilligung reduzieren sich für sie auf die Hälfte.

Vergünstigungen

3. Standplätze

Art. 11

¹ Die Standplätze auf öffentlichem Grund werden vom Stadtrat mit dem Erteilen der A-Bewilligung zugewiesen. Der Stadtrat berücksichtigt bei der Zuweisung insbesondere die Anzahl der vorhandenen Standplätze, die Verkehrsverhältnisse und das öffentliche Interesse.

*Standplätze,
Platzordnung*

² Aus wichtigen Gründen können Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt oder aufgehoben werden. Bei dauernder Aufhebung von Standplätzen werden bereits bezahlte Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

³ Die Taxiunternehmen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze beim Bahnhof zu den Ankunftszeiten der Züge, auch nachts, zu belegen. Kommt jemand dieser Pflicht nicht nach, so kann der Stadtrat den Platz vorübergehend oder dauernd einem anderen Taxiunternehmen zuweisen. Bereits bezahlte Gebühren sind anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 12

Die auf Standplätzen aufgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

Freie Wahl der Taxis

Art. 13

Bei besonderen Anlässen kann die Polizeiabteilung zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilen.

Besondere Anlässe

4. Taxifahrzeuge

Art. 14

¹ Taxifahrzeuge müssen folgende Zusatzausrüstung aufweisen.

Zusatzausrüstung

- Fahrtschreiber
- Taxuhr.

² Die Taxuhr muss auch in der Dunkelheit ablesbar sein.

³ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Kennleuchte auf dem Wagen zu versehen. Diese trägt gut lesbar die Aufschrift „Taxi“ sowie „DIETIKON“ und Firmenbezeichnung mit Telefonnummer.

Art. 15

Kontrolle

¹ Die Stadtpolizei prüft die Fahrzeuge auf ihre Eignung als Taxi und kontrolliert die Zusatzausrüstung.

² Taxuhren dürfen nur von konzessionierten Firmen repariert und plombiert werden.

5. Fahrpersonal

Art. 16

Bewilligungspflicht

Die hauptberuflichen und aushilfsweise beschäftigten Taxifahrerinnen und Taxifahrer bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung der Polizeiabteilung.

Art. 17

Anforderungen

Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- im Besitze des erforderlichen Führerausweises ist;
- einen guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet;
- eine gründliche Stadtkundeprüfung bestanden hat;
- die deutsche Sprache genügend beherrscht;
- ausreichende Kenntnisse über die Taxiverordnung hat.

Art. 18

Aushilfspersonal

Aushilfsfahrerinnen und Aushilfsfahrer erhalten den Chauffeurausweis zudem nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchst Arbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht überschritten wird.

Art. 19

Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch für einen Chauffeurausweis ist unter Beilage des Führerausweises und zweier Fotos der Polizeiabteilung einzureichen.

² Wenn der für Taxifahrten erforderliche Führerausweis vor mehr als einem Jahr erteilt wurde, sind ausserdem ein Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis einzureichen.

³ Bei Wiedereintritt kann die Polizeiabteilung auf die Einreichung der Unterlagen verzichten.

Art. 20

¹ Der Chauffeurausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen. Tatsachen, die eine Änderung des Ausweises erfordern, sind innert 14 Tagen der Polizeiabteilung zu melden. *Ausweis*

² Er ist bei dauernder Aufgabe der Tätigkeit zurückzugeben.

Art. 21

Die Taxiunternehmen haben den Ein- und Austritt ihrer Taxifahrerinnen und Taxifahrer schriftlich der Polizeiabteilung zu melden. Bei Aushilfen ist die Adresse des Hauptarbeitgebers anzugeben. *Meldepflicht von Mutationen*

Art. 22

Der Chauffeurausweis kann von der Polizeiabteilung entzogen werden: *Entzug des Chauffeurausweises*

- a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 17 oder Art. 18;
- b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxivorschriften.

6. Taxifahrten

Art. 23

¹ Fortgesetztes Herumfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist untersagt. *Angebot von Taxifahrten*

² Im Bahnhofbereich (Bahnhofplatz inkl. Bushof und BD-Bahnhof) dürfen Fahrgäste nur an den bezeichneten Taxistandplätzen aufgenommen werden, ausser es handle sich bei der Fahrt um eine nachweisbare Bestellung.

Art. 24

Fahraufträge, die auf öffentlichen Standplätzen entgegengenommen werden, sind sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden. *Beförderungspflicht*

Art. 25

Bei der Ausführung von Fahrten ist folgendes zu beachten: *Ausführen von Taxifahrten*

- a) Ohne Zustimmung des Fahrgastes dürfen keine weiteren Personen aufgenommen werden.
- b) Es dürfen keine Tiere mitgeführt werden, die nicht dem Fahrgast gehören.
- c) Im Beisein von Fahrgästen darf nicht geraucht werden.
- d) Das Fahrzeug darf nicht Dritten überlassen werden.
- e) Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht eine andere Route bezeichnet.
- f) Die Taxiverordnung und die Tarifordnung sind mitzuführen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes vorzuweisen.
- g) Das Fahrpersonal ist insbesondere nachts gehalten, den Fahrgast auf dessen Wunsch an die Haustüre zu begleiten.
- h) Im Fahrzeug zurückgebliebene Effekten, die dem Fahrgast nicht direkt zugestellt werden können, sind auf dem Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben.

Art. 26

Tarifordnung

Der Stadtrat erlässt eine Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen. Diese ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.

Art. 27

Fahrpreis

Für die Berechnung des Fahrpreises ist folgendes zu beachten:

- a) Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast das Taxi bestiegen hat. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf die Taxuhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden. Bei Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr auf Kasse zu schalten.
- b) Nach beendeter Fahrt ist der auf der Taxuhr angezeigte Betrag beziehungsweise bei Pauschalfahrten der vereinbarte Betrag zu verlangen. Die Preisanzeige darf erst nach der Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.
- c) Bei Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes darf von unbekanntem Fahrgästen ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 28

Fahrtenkontrolle

¹ Über jede Fahrt ist ein Fahrtenkontrollblatt (Tagesrapport) zu führen, das Aufschluss gibt über:

- a) Kontrollschildnummer des Taxi-Fahrzeuges;
- b) Name des Fahrers oder der Fahrerin;
- c) Datum (Tag, Monat, Jahr);

- d) Zeitpunkt der Abfahrt und Zielankunft;
- e) Abfahrtsort und Ziel der Fahrt;
- f) Fahrpreis nach Taxuhr und Zuschläge.

² Die Fahrtenkontrollblätter sind vom Taxiunternehmen zwei Jahre lang aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 29

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen oder Tarife werden mit Busse bis Fr. 200.00 geahndet.

Strafbestimmungen

Art. 30

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Taxigewerbe vom 28. August 1975 aufgehoben.

GEMEINDERAT DIETIKON

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 1994 in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1994.